



Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Beschaffung von Gütern und Leistungen zwischen Schne-frost als Auftraggeber (nachfolgend: AG) und dem Auftragnehmer (nachfolgend: AN)

1. Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für den Abschluss, Inhalt und die Abwicklung von Verträgen für die Beschaffung von Gütern und die Inanspruchnahme von Leistungen in alle Fälle, in denen die Schne-frost Produktion GmbH & Co. KG als auch die Schne-frost Ernst Schnetkamp GmbH Co. KG auf der Käuferseite steht. Entgegenstehende oder abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des ANs, die vom AG nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind, verpflichten den AG selbst dann nicht, wenn er ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Die Annahme von Gütern/Leistungen oder deren Bezahlung gelten nicht als Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des ANs. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des AGs gelten auch für alle zukünftigen Verträge mit dem AN.

2. Zustandekommen des Vertrages

Der AG erteilt die Bestellung in schriftlicher oder mündlicher Form. Der Vertrag kommt zustande, wenn dem AG innerhalb von 10 Tagen nach dem Datum der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung des ANs zugeht. Danach entfällt jede Bindungswirkung für den AG.

3. Liefertermin (Leistungsverzögerungen)

In der Bestellung angegebene Liefertermine/-fristen sind verbindlich. Diese sind nur dann eingehalten, wenn der Vertragsgegenstand einschließlich der Versandpapiere an der vom AG vorgeschriebenen Empfangsstelle eingetroffen sind. Der AN kommt bei Nichteinhaltung der vereinbarten Liefertermine/-fristen ohne weiteres in Verzug. Der Verzug berechtigt den AG nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen, und zwar jeweils nach angemessener Fristsetzung. Ist die Einhaltung der Liefertermine/-fristen gefährdet, hat der AN den AG rechtzeitig von der Verzögerung und ihrer voraussichtlichen Dauer zu unterrichten.

4. Vertragsstrafe

Kommt der AN in Verzug, kann der AG unter Anrechnung auf eventuellen Schadensersatz eine Vertragsstrafe von 1% des Vertragspreises für jede angefangene Woche des Liefer-/Leistungsverzuges, höchstens aber 5% des gesamten Vertragspreises geltend machen. Die Vertragsstrafe wird direkt vom Rechnungsbetrag abgezogen.

5. Haftungsbeschränkung

Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche können vom AN gegen den AG nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des AGs, seiner gesetzlichen Vertreter, Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen geltend gemacht werden. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sind die Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des ANs auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

6. Erfüllungsort und Gefahrübergang

Erfüllungsort ist der vom AG in der Bestellung bezeichnete Bestimmungsort. Nutzen und Gefahr gehen am Erfüllungsort auf den AG über.

7. Verschiebung der Annahme/Abnahme

Fälle höherer Gewalt sowie andere für den AG nicht vorhersehbare und zu vertretende betriebsfremde Umstände berechtigen den AG, die Entgegennahme von Lieferungen und/oder Leistungen bzw. die Abnahme entsprechend hinauszuschieben.

8. Rechnung und Zahlung

Die vereinbarten Preise sind Festpreise einschließlich Verpackungs-, Transport- und Versicherungskosten, Spesen, Lizenzgebühren sowie öffentlicher Abgaben exklusiv Umsatzsteuer. Die Rechnung ist stets in zweifacher Ausfertigung an die bestellende Abteilung des AGs unter Angabe des Bestellers und der bestellenden Abteilung zu senden. Die Zahlung erfolgt abzüglich 3 % Skonto innerhalb von 14 Tagen, sonst innerhalb von 30 Tagen netto. Die Zahlungsfrist beginnt mit Eingang einer prüffähigen Rechnung, jedoch nicht vor mangelfreier Vertragserfüllung und/oder Abnahme der Ware. Bei mangelhaften Leistungen ist der AG berechtigt, die Zahlung anteilsmäßig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. In der Bezahlung liegt noch kein Anerkenntnis des Empfangs oder der Ordnungsmäßigkeit der Leistungen.

9. Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Der AN ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des AGs, die der AG nicht unbillig verweigern wird, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen den AG abzutreten oder durch Dritte einzuziehen zu lassen. Bei Vereinbarung eines verlängerten Eigentumsvorbehalts gilt die Zustimmung als erteilt. Die Regelung des § 354a HGB bleibt unberührt. Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten und die Erklärung der Aufrechnung durch den AN ist ausgeschlossen, sofern und soweit der Gegenanspruch nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Eine Aufrechnung gegen Forderungen des ANs ist auch zulässig, wenn auf der einen Seite Barzahlung und auf der anderen Seite Zahlung durch Wechsel oder durch Scheck vereinbart ist.

10. Haftung für Sach- und Rechtsmängel

Der AN sichert zu, dass seine Lieferungen/Leistungen den gültigen Gesetzen und Rechtsverordnungen der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union, z.B. Unfallverhütungsvorschriften, den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den DIN- und VDE Normen, den Vorgaben der Hygiene-VO, dem Veterinärrecht und den vorgegebenen Spezifikationen entsprechen. Allen Produkten, die der CE- Kennzeichnungspflicht unterliegen, ist unaufgefordert eine Konformitätserklärung beizufügen. Alle schriftlichen Unterlagen sind in deutscher Sprache und zweifacher Ausfertigung beizufügen. Diese Unterlagen gehören zum Bestellumfang auch ohne besondere Erwähnung und sind mit den anderen Gegenständen zum Zeitpunkt der Überlassung zu liefern. Der AN haftet auch für alle unmittelbar und mittelbar verursachten und von ihm, seinen gesetzlichen Vertretern, Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen zu vertretenden Schäden einschließlich Folgeschäden, die dem AG und/oder einem Dritten im Zusammenhang mit der Durchführung des Auftrages entstehen. Der AN stellt den AG von Schadensersatzansprüchen Dritter frei. Bedenken gegen Spezifikationen, Zeichnungen oder andere zur Bestellung gehörende Unterlagen hat der AN dem AG schriftlich mitzuteilen, ehe er mit der Ausführung der Bestellung beginnt. Für die Ordnungsmäßigkeit und die Umsetzung/Durchführung von Zeichnungen, Berechnungen und anderen technischen Unterlagen des ANs trägt dieser grundsätzlich das Risiko. Dem AG stehen die gesetzlichen Mängelansprüche zu; der AN haftet im gesetzlichen Umfang. Die Ansprüche wegen Sachmängeln verjähren in 36 Monaten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Für Rechtsmängel gilt die gesetzliche Verjährung. Neben den gesetzlich definierten Sachmängeln liegen solche auch in jeder Abweichung von vereinbarter Menge, Beschaffenheit oder Verwendungsseignung. Kommt der AN trotz Aufforderung seiner Verpflichtung zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach, so ist der AG berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des ANs selbst zu treffen. Der AG ist verpflichtet, die Ware ab vollständiger Ablieferung und ggf. vom AN geschuldeter Einlager- und Aufbautätigkeiten innerhalb einer angemessenen Frist auf Qualitäts- und Mengenabweichungen zu untersuchen. Die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 7 Arbeitstagen gerechnet ab Wareneingang oder bei verdeckten Mängeln ab Entdeckung beim AN eingeht.

11. Verletzung von Schutzrechten, Produkthaftung

Der AN sichert zu, dass durch seine Lieferung/Leistung und ihre Verwertung keine Patente oder sonstige Schutzrechte Dritter im In- und Ausland verletzt werden. Soweit die vom AN ausgeführte Lieferung/Leistung Schutzrechte Dritter verletzt, stellt der AN den AG von Ansprüchen der Rechtsinhaber frei, sofern er diese zu vertreten hat. Der AN haftet auch für Schäden, die dem AG durch eine Inanspruchnahme aus Produkthaftung (z.B. durch öffentliche Warnungen oder Rückholaktionen) entsehen.

12. Auswahlkriterien

Der AG hat sich zu einer kontinuierlichen Verbesserung der Energieeffizienz verpflichtet und daher ein integriertes Managementsystem nach DIN EN 50001 Energiemanagement implementiert. Für den AG ist bei der Beschaffung von Energiedienstleistungen, Produkten und Einrichtungen, die eine Auswirkung auf den wesentlichen Energieeinsatz haben oder haben können, die energiebezogene Leistung ein Auswahlkriterium.

13. Eigentumsrechte des AGs

Alle dem AN zur Ausführung von Bestellungen überlassenen Zeichnungen, Muster, Modelle und Unterlagen bleiben Eigentum des AGs und dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung an Dritte weitergegeben werden. Die nach diesen Unterlagen hergestellten Erzeugnisse dürfen nur an den AG und nicht an Dritte geliefert werden. Dem AN ist es nicht gestattet, die Anfragen des AGs, Bestellungen und den damit verbundenen Schriftverkehr zu Werbezwecken zu benutzen.

14. Gerichtsstand, anwendbares Recht

Ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen, Leistungen und Zahlungen sowie sämtliche Rechtsstreitigkeiten ist das für Lönigen zuständige Amts- bzw. Landgericht. Dem AG bleibt jedoch vorbehalten, den AN auch an dem für seinen Geschäftssitz zuständigen Gericht zu verklagen. Die Vertragsbeziehungen unterliegen ausschließlich deutschem Recht. Die Anwendung des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG) wird ausgeschlossen.

15. Salvatorische Klausel

Eine Änderung, Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die übrigen Bedingungen unberührt. Nichtige oder unwirksame Regelungen werden durch wirtschaftlich und rechtlich gleichwertige ersetzt.

16. Datenverarbeitung

Die für die Vertragsabwicklung erforderlichen Daten werden bei dem AG zentral gespeichert und verarbeitet. Der AN erklärt sich hiermit einverstanden.

Stand: Januar 2017